

Artikel 29

Vollstreckung der Strafe

1. Eine Freiheitsstrafe wird in einem Staat verbüßt, der vom Präsidenten des Sondergerichtshofs anhand einer Liste von Staaten bestimmt wird, die ihre Bereitschaft bekundet haben, vom Gerichtshof Verurteilte zu übernehmen.
2. Die Haftbedingungen werden durch das Recht des Vollstreckungsstaats geregelt und unterliegen der Aufsicht des Sondergerichtshofs. Der Vollstreckungsstaat ist vorbehaltlich des Artikels 30 dieses Statuts an das Strafmaß gebunden.

Artikel 30

Begnadigung oder Strafumwandlung

Kommt der Verurteilte nach den anwendbaren Rechtsvorschriften des Staates, in dem er seine Freiheitsstrafe verbüßt, für eine Begnadigung oder eine Umwandlung der Strafe in Betracht, so teilt der betreffende Staat dies dem Sondergerichtshof mit. Eine Begnadigung oder Umwandlung der Strafe erfolgt nur dann, wenn der Präsident des Gerichtshofs dies nach Rücksprache mit den Richtern im Interesse der Rechtspflege und nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen entscheidet.

Beschlüsse

Auf seiner 5691. Sitzung am 11. Juni 2007 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreterin Libanons einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation im Nahen Osten

Fünfter halbjährlicher Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 1559 (2004) des Sicherheitsrats (S/2007/262)⁶⁴.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Terje Roed-Larsen, den Sondergesandten des Generalsekretärs für die Durchführung der Resolution 1559 (2004) des Sicherheitsrats, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab⁶³:

„Der Sicherheitsrat erinnert an alle seine früheren Resolutionen über Libanon, insbesondere die Resolutionen 425 (1978), 426 (1978), 520 (1982), 1559 (2004), 1680 (2006) und 1701 (2006), sowie die Erklärungen seines Präsidenten über die Situation in Libanon, insbesondere die Erklärungen vom 18. Juni 2000¹⁵, vom 19. Oktober 2004¹⁶, vom 4. Mai 2005¹⁷, vom 23. Januar¹⁸, 30. Oktober²⁴ und 12. Dezember 2006³⁵ sowie vom 17. April 2007⁵⁷.

Der Rat begrüßt den fünften halbjährlichen Bericht vom 7. Mai 2007 über die Durchführung der Resolution 1559 (2004)⁶⁴.

Der Rat bekundet erneut seine volle Unterstützung für die rechtmäßige und demokratisch gewählte Regierung Libanons, fordert die uneingeschränkte Achtung der demokratischen Institutionen des Landes im Einklang mit seiner Verfassung und verurteilt jeden Versuch zur Destabilisierung Libanons. Der Rat fordert alle libanesischen politischen Parteien auf, ihr Verantwortungsbewusstsein unter Beweis zu stellen, um im Wege des Dialogs eine weitere Verschlechterung der Situation in Libanon zu verhüten. In Anerkennung der Notwendigkeit, freie und faire Präsidentschaftswahlen im Einklang mit der libanesischen Verfassung und ohne ausländische Einmischung oder Einflussnahme abzuhalten, fordert der Rat die politischen Parteien in Libanon nachdrücklich auf, den nationalen Dialog wieder in Gang zu bringen, um eine Vereinbarung zur Regelung aller politischen Fragen herbeizuführen.

⁶³ S/PRST/2007/17.

⁶⁴ S/2007/262.

Der Rat bekundet erneut seine nachdrückliche Unterstützung für die territoriale Unversehrtheit, Souveränität, Einheit und politische Unabhängigkeit Libanons innerhalb seiner international anerkannten Grenzen unter der alleinigen und ausschließlichen Autorität der Regierung Libanons.

Der Rat verurteilt die kriminellen und terroristischen Handlungen, die in Libanon fortlaufend begangen werden, darunter von der Fatah al-Islam, und unterstützt uneingeschränkt die Anstrengungen der libanesischen Regierung und der libanesischen Armee zur Gewährleistung der Sicherheit und der Stabilität in ganz Libanon. Der Rat unterstreicht die Notwendigkeit, der Zivilbevölkerung, namentlich den palästinensischen Flüchtlingen, Schutz und Hilfe zu gewähren. Der Rat erklärt erneut, dass es in Libanon keine Waffen ohne die Zustimmung der Regierung Libanons und keine andere Autorität als die der Regierung geben darf.

Der Rat stellt anerkennend fest, dass weitere Fortschritte bei der Durchführung der Resolution 1559 (2004) erzielt worden sind, insbesondere durch die Ausdehnung der Autorität der Regierung Libanons auf das gesamte Hoheitsgebiet des Landes, insbesondere im Süden, stellt jedoch außerdem mit Bedauern fest, dass einige Bestimmungen der Resolution 1559 (2004) noch nicht vollständig umgesetzt wurden, insbesondere die Auflösung und Entwaffnung der libanesischen und nichtlibanesischen Milizen, die strikte Achtung der Souveränität, territorialen Unversehrtheit, Einheit und politischen Unabhängigkeit Libanons sowie die Abhaltung freier und fairer Präsidentschaftswahlen im Einklang mit den libanesischen Verfassungsbestimmungen und ohne ausländische Einmischung oder Einflussnahme.

Der Rat bekundet erneut seine tiefe Besorgnis über die von Israel und anderen Staaten vorgelegten, immer zahlreicheren Informationen über die illegale Verbringung von Waffen nach Libanon, insbesondere über die libanesisch-syrische Grenze, und erwartet mit Interesse die Schlussfolgerungen des Unabhängigen Teams zur Bewertung der Überwachung der libanesischen Grenze. Er fordert erneut die strikte Achtung der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit Libanons, einschließlich seines Luftraums.

Der Rat ruft erneut zur vollständigen Durchführung der Resolution 1559 (2004) auf und legt allen beteiligten Staaten und Parteien, die in dem Bericht genannt sind, eindringlich nahe, mit der Regierung Libanons, dem Rat und dem Generalsekretär im Hinblick auf die Erreichung dieses Ziels uneingeschränkt zusammenzuarbeiten.

Der Rat bekräftigt seine Unterstützung für die Bemühungen und das Engagement des Generalsekretärs und seines Sondergesandten zur Erleichterung und Unterstützung der Durchführung aller Bestimmungen der Resolutionen 1559 (2004) und 1680 (2006) und sieht dem nächsten Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 1701 (2006) sowie seinen weiteren Empfehlungen zu den maßgeblichen Fragen, die noch offen sind, mit Interesse entgegen.“

Auf seiner 5694. Sitzung am 13. Juni 2007 beschloss der Rat, die Vertreterin Libanons einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation im Nahen Osten“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab⁶⁵:

„Der Sicherheitsrat verurteilt unmissverständlich den am 13. Juni 2007 in Beirut verübten Terroranschlag, bei dem mindestens neun Personen, darunter der Parlamentsabgeordnete Walid Eido, getötet und mehrere andere verletzt wurden. Der Rat spricht den Angehörigen der Opfer sowie dem Volk und der Regierung Libanons sein tiefstes Mitgefühl und seine Anteilnahme aus.

⁶⁵ S/PRST/2007/18.